

Gemeinderat

Rutschbergstrasse 18
Tel. 055 253 33 55

Postfach 127
kanzlei@bubikon.ch

8608 Bubikon
www.bubikon.ch



Protokollauszug vom 22. Juni 2022

F3.C

Beschluss 2022-93

Gebührenverordnung und Gebührentarif - Anpassungen und Verabschiedung

IDG-Status: befristet nicht öffentlich

Ausgangslage

Der nachfolgende Gebührentarif würde in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Ressorts überarbeitet. Gegenüber der derzeitigen Version wurde er wieder analog des Mustertarifs von Gemeindeamt und VZGV aufgebaut. Die wesentlichen Änderungen betreffen die Gebühren der Abteilung Hochbau und Planung. Wo möglich wird auf die übergeordneten Rechtsgrundlagen hingewiesen oder weitere kommunale Erlasse. Damit soll vermieden werden, dass allfällige Anpassungen zu Redundanzen führen.

Der angepasste Gebührentarif der Gemeinde Bubikon präsentiert sich auf der nächsten Seite wie folgt:

1. Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Gebührentarif wird gestützt auf die Gebührenverordnung der Gemeinde Bubikon vom 16. Dezember 2020 durch den Gemeinderat erlassen.

2. Verwaltung allgemein

2.1 Schreibgebühren

für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) pro Seite Format A4	CHF	15.00
für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	CHF	10.00

2.2 Kopien¹

Papierausdruck je Seite Format A4, schwarz-weiss	CHF	1.00
je Seite Format A4, farbig	CHF	1.50
je Seite Format A3, schwarz-weiss	CHF	2.00
je Seite Format A3, farbig	CHF	3.00
andere Datenträger oder elektronische Übermittlung je Seite, unabhängig vom Format	CHF	0.20

2.3 Drucksachen

2.3.1 Verordnungen und Reglemente

Die Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Politischen Gemeinde Bubikon werden kostenlos abgegeben.

2.3.2 Pläne

Ortsplan, A6 gefaltet		gratis
Übersichtsplan, A4 gefaltet	CHF	15.00
Hausnummernplan, A4 gefaltet	CHF	15.00
Zonenplan, A5 gefaltet	CHF	10.00
Kernzonenplan, A5 gefaltet	CHF	10.00

2.4 Gesuche gemäss § 20 IDG²

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person		gebührenfrei
Reproduktionen Fotokopie im Format A4 oder A3		

¹ Diese Gebühren werden erst ab einem Betrag ab CHF 30.00 erhoben.

² Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

- ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
Elektronische Kopie online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)		
- ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis	CHF	35.00
Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ pro Datenträger	CHF	35.00
Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen		nach Offerte
Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang		
Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	CHF	100.00
Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	CHF	100.00
2.5 Spesen, Porti und Mahngebühren		
2.5.1 Spesen aller Art		
Porti, Telefon, Fax		nach Aufwand
Reise- und Fahrzeugspesen, andere Auslagen		nach Aufwand
Zustellgebühren		nach Aufwand
2.5.2 Mahngebühren		
1. Mahnung		gebührenfrei
2. Mahnung	CHF	20.00
Betreibung (Rückvorderung, Rechtsöffnung usw.)		nach Aufwand
Löschung einer Betreibung	CHF	100.00

2.5.3	Bescheinigungen des Sozialamtes		
	Bescheinigung über den Bezug von Sozialhilfeleistungen	CHF	30.00
	Kindertagesstätten (Betriebsbewilligungen, Aufsichtsberichte)		nach Aufwand
2.5.4	Personalkosten		
	Gemeindeschreiber/-in pro Stunde	CHF	150.00
	Abteilungsleiter/-in und Substitut/-in pro Stunde	CHF	135.00
	Bereichsleiter/-in pro Stunde	CHF	120.00
	Sachbearbeiter/-in pro Stunde	CHF	105.00
	Mitarbeiter/-in Werkof und a. Aussendienste	CHF	80.00
	Administration pro Stunde	CHF	80.00
	Lernende pro Stunde	CHF	45.00
2.5.5	Fahrzeuge, Maschinen und Geräte pro Stunde		
	Zugfahrzeug, max. 3,5 Tonnen	CHF	50.00
	Anhänger, max. 3,5 Tonnen	CHF	20.00
	Kleintraktor	CHF	60.00
	Wischmaschine (inkl. Bedienung)	CHF	160.00
	Kommunalfahrzeug (inkl. Bedienung)	CHF	160.00
	Kleingeräte (Vibroplatte, Grabenstampfer usw.) exkl. Bedienung	CHF	20.00
2.5.6	Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (Kadaverentsorgung)		
	Die Entsorgung von Haus- und Kleintieren aus nicht gewerblicher Tierhaltung bei der Kadaversammelstelle der Gemeinde Bubikon		gebührenfrei
	Die Entsorgung der nachstehend beschriebenen tierischen Nebenprodukte kann gemäss der Fakturierung der Regionalen Kadaversammelstelle REKAS, Hinwil, in Rechnung gestellt werden:		Tarif REKAS
	<ul style="list-style-type: none"> - Entsorgung von Tierkadavern (Klauentiere) aus Landwirtschaftsbetrieben mit gewerblicher Tierhaltung und Betriebsstandort in der Gemeinde Bubikon - Entsorgung von Schlachtabfällen aus Landwirtschaftsbetrieben mit gewerblicher Tierhaltung und Betriebsstandort in der Gemeinde Bubikon - Entsorgung von Grosstierkadavern über 200 kg aus Nicht-Landwirtschaftsbetrieben 		
2.5.7	Verwaltungskostenzuschlag		
	Bei der Weiterbelastung von Rechnungen Dritter wird ein Verwaltungskostenzuschlag von 10 % des verrechneten Betrages erhoben. Der Zuschlag beträgt mindestens CHF 10.00 und höchstens CHF 100.00.		

3. Bauwesen

3.1 Kostendeckungsprinzip

Die Gebühren sind grundsätzlich so anzusetzen, dass die Aufwendungen der involvierten Gemeindebehörden, der Gemeindeverwaltung, des Gemeindeingenieurbüros und weiterer Kosten für Sachleistungen und Dienstleistungen, wie Fachbegutachtungen, Beratungen, Kontrollen, Abnahmen usw. für die in diesem Gebührentarif aufgeführten Leistungen gedeckt werden können.

3.2 Grundsätze der Baubewilligungsgebühren

Die Gebühren für Baupolizeiarbeiten werden ausser bei Pauschalgebühren aufgrund des tatsächlichen Aufwands am Einzelobjekt erhoben (Verursacherprinzip). Grundlagen zur Berechnung der Stundenansätze sind die, durch den Gemeinderat festgesetzten Stundenansätze der Verwaltungsangestellten (2.5.4 dieses Gebührentarifs) sowie objektbezogene Aufwendungen externer Fachexperten. Ausnahmen in Härtefällen bedürfen eines begründeten Beschlusses des Bauausschusses. Es besteht kein rechtlicher Anspruch darauf.

Gebühren gemäss tatsächlichem Aufwand werden erhoben bei:

- a. Baubewilligungen
- b. Rohbaukontrollen
- c. Bauabnahmen
- d. Bezugsabnahmen
- e. Schlussabnahmen
- f. Vorentscheiden
- g. Bauverweigerungen
- h. Wiedererwägungen
- i. Zurückgezogenen Baugesuchen
- j. Parzellierungsbewilligungen
- k. Ausserordentlichen Abwasserbewilligungen (ohne Baugesuch)
- l. Ausserordentlichen Leistungen (Kontrollen, Besprechungen, Auskünften, Expertisen)

3.2.1 Förderung erneuerbarer Energien

Bewilligungen für Neuerstellung sowie Ersatz von Photovoltaik-Anlagen, von solarthermischen Anlagen sowie von anderen erneuerbaren Heizungssystemen (Holz, Gasheizung/WKK mit Biogas betrieben, Wärmepumpen, etc) werden gebührenfrei erteilt³.

3.2.2 Pauschalgebühren

Die nach Pauschalansätzen erhobenen Gebühren decken den gesamten Aufwand im jeweils beschriebenen Umfang. Wo der Gebührentarif differenzierte Pauschalgebühren innerhalb eines definierten Gebührenrahmens vorsieht, werden die Gebührenabstufungen mit separaten Ausführungsbestimmungen näher geregelt.

Pauschalgebühren können erhoben werden bei:

³ GRB 2022-51

a. Reklamebewilligungen	CHF 250 - 500
b. Kleinbauten	CHF 250 - 1'500
c. Verlängerung bei befristeten Bauten (bei einer Umwandlung der befristeten in eine definitive Baubewilligung hat gegebenenfalls eine entsprechende Nachzahlung zu erfolgen.)	CHF 150 - 1'000
d. Ausnahmbewilligung für Bauarbeiten pro erteilte Bewilligung (Rammen, Nacharbeit usw.)	CHF 150.00
e. Abbruchbewilligung in Kernzone	CHF 400.00
f. Bauinstallationsbewilligung	CHF 200 - 800
g. Überprüfung Schutzraumbaupflicht	CHF 250 - 500
h. Projektbewilligung Aufzugsanlage	CHF 150 - 300
i. Parzellierungsbewilligung (innerhalb eines bestehenden Grundstückes pro betroffene Parzelle)	CHF 200.00
j. Parzellierungsbewilligung (umfangreiche Parzellierung mit zusätzlichen Arbeiten pro betroffene Parzelle)	CHF 400.00

3.2.3 Gebühren nach Zeitaufwand

Die nach Zeitaufwand erhobenen Gebühren bemessen sich nach den jeweils gültigen KBOB-Ansätzen (Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren), Empfehlungen zur Honorierung von Architekten und Ingenieuren (Stand 1. Januar 2021).

3.2.4 Schreib- und Zustellgebühren

Der Bauherrschaft und deren Vertretung wird nur je ein baurechtlicher Entscheid zugestellt. Weitere baurechtliche Entscheide für die Reproduktion werden gemäss Gebührentarif der Gemeinde Bubikon verrechnet.
Die Zustellung von baurechtlichen Entscheiden an Dritte im Sinne von § 319 PBG erfolgt auf deren Rechnung gegen eine einmalige Gebühr von CHF 60.00 pro Gesuch.

3.2.5 Zeitpunkt der Gebührenerhebung und Zahlungsfristen

Die Erhebung der Gebühren (mit Rechnungsstellung) für gebührenpflichtige Tätigkeiten erfolgt in der Regel mit der Eröffnung des jeweiligen Entscheids. Davon ausgenommen sind Kontrollgebühren, welche vor Baubeginn bzw. vor Rohbauabnahme in Rechnung gestellt werden.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen, jedoch spätestens vor Baufreigabe zu begleichen. Der Zahlungseingang bei der Gemeindekasse ist Voraussetzung für die Baufreigabe.

Die Gemeinde kann von der Bauherrschaft jederzeit Nachzahlungen verlangen, wenn der einbezahlte Betrag die aufgelaufenen Kosten nicht mehr zu decken vermag.

Bei einem Rückzug des Baugesuchs oder Verzicht auf Ausführung des bewilligten Bauvorhabens werden der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller bzw. der Bauherrschaft die mit der Behandlung des Geschäfts aufgelaufenen Kosten mit Verfügung in Rechnung gestellt.

3.2.6 Schuldner

Zahlungspflichtig für alle nach diesem Gebührentarif erhobenen Gebühren ist die Baugesuchstellerin bzw. der Baugesuchssteller (Bauherrschaft) im Zeitpunkt des baurechtlichen Entscheids gemäss Angaben auf dem Baugesuchsformular. Eine allfällige Rechtsnachfolge (z.B. die Erwerberin bzw. der Erwerber eines bewilligten Bauvorhabens) bzw. Nachfolgerin bzw. Nachfolger in der Nutzniessung aus der Baubewilligung, haftet solidarisch für ausstehende Beträge.

3.2.7 Bewilligungs- und Kontrollgebühren

Bewilligungspflichtige Bauvorhaben werden grundsätzlich gemäss den nachfolgenden pauschalen Ansätzen berechnet (Gebühr nach m³, SIA 416):

Bis 50 m ³ pauschal	CHF	300.00
Über 50 m ³ bis 150 m ³ pauschal	CHF	600.00
Über 150 m ³ bis 250 m ³ pauschal	CHF	900.00
Über 250 m ³ bis 1'000 m ³	CHF	5.00/m ³
Über 1'000 m ³ bis 1'500 m ³	CHF	4.00/m ³
Über 1'500 m ³ bis 2'000 m ³	CHF	3.50/m ³
Über 2'000 m ³ bis 2'500 m ³	CHF	3.00/m ³
Über 2'500 m ³ bis 5'000 m ³	CHF	2.50/m ³
Über 5'000 m ³	CHF	2.00/m ³

Die Maximalgebühr beträgt CHF 20'000.

Die Kubatur zur Bemessung der Gebühr wird aufgrund des umbauten Raums nach den Richtlinien und Normen des SIA, Nr. 416 „Flächen und Volumen von Gebäuden“, ermittelt. Die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller hat mit dem Baugesuch eine nachvollziehbare Berechnung einzureichen.

Für Baukontrollen (erste Bauphase bis und mit Stand Rohbau/Aufrichte, zweite Phase bis zur Schlussabnahme einschliesslich Bezug) werden pro Phase zusätzlich je 25 % der Bewilligungsgebühren verrechnet.

3.2.8 Anschlussbewilligungen Wasser und Abwasser

Die Gebühren für Anschlussbewilligungen für Wasser und Abwasser werden nach Aufwand erhoben. nach Aufwand
min. CHF 300.00
Sie betragen jedoch mindestens CHF 300.00.

3.2.9 Grabarbeiten im öffentlichen Grund

Die Bewilligungsgebühr für Grabarbeiten im öffentlichen Grund wird nach Aufwand erhoben. nach Aufwand
min. CHF 300.00
Sie beträgt jedoch mindestens CHF 300.00.

3.2.10 Strassenzustandsaufnahmen

Die Zustandsaufnahme von Strassen und Plätzen wird nach Aufwand in Rechnung gestellt. nach Aufwand

3.2.11 Amtliche und sonstige Vermessungsgebühren

Die Gebühren für sämtliche amtlichen und sonstigen Vermessungen werden nach Aufwand verrechnet (Aufnahme von Leitungen, Einmessen Baugespann, Absteckungen und Vermessung Schnurgerüst, Schlussvermessung usw.) und der Bauherrschaft oder der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber direkt verrechnet.

Die Arbeiten der Grundbuchvermessung (Nachführung) inkl. die Wiederinstandstellung der Vermarkung sind in den vorstehenden Gebührenansätzen nicht enthalten.

Die Kosten für die Vermarkung und laufende Nachführung richten sich nach der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 sowie den Gebührentarif der Baudirektion des Kantons Zürich.

3.2.12 Nachführung Leitungskataster

Aufwendungen für die Nachführung des digitalen Leitungskatasters werden nach Zeitaufwand separat verrechnet.

Für Datenausgaben aus dem kommunalen Leitungskataster wird eine Gebühr erhoben, welche in Art und Höhe den Ansätzen für Datenausgaben von Geodaten entspricht.

Für Einzelbezüge von Plankopien aus dem kommunalen Leitungskataster wird eine Gebühr erhoben, welche in Art und Höhe den Ansätzen für Abgaben von graphischen Produkten der amtlichen Vermessung entspricht.

Die Gebühren gemäss Abs. 2 und 3 werden durch die kantonale Gebührenverordnung für Geodaten (GebVGeoD) bestimmt.

3.2.13 Gebühren für besondere Fälle

Für die nachstehend aufgeführten besonderen Fälle werden die folgenden Gebühren erhoben:

- Bauverweigerungen oder Nichteintretentscheide: 50 % der ordentlichen Gebühr.
- Beim Rückzug von Baugesuchen wird die Bewilligungsgebühr je nach Stand des Prüfungsverfahrens anteilmässig nach Massgabe der unter Art. 16 und 20 genannten Ansätze erhoben.
- Für die Behandlung von Vorentscheiden, Nutzungsänderungen, kleinere Projektänderungen, Umgebungsplänen, Terrainveränderungen, Einfridungen, Gesuchen um Wiedererwägung usw., für welche die Gebühr gemäss Art. 20 unverhältnismässig oder nicht festlegbar ist, kommen folgende pauschale Ansätze zur Anwendung:

- Gesuche mit geringen Aufwand	CHF	700.00
- Gesuche mit hohem Aufwand	CHF	2'800.00
- Energetische Sanierungen: höchstens 50 % der ordentlichen Gebühr.

3.2.14 Planungen

Die nachfolgenden Arbeiten werden nach Aufwand

in Rechnung gestellt:

- Begleitung Private- und Quartierplanungs- und Gestaltungsplanverfahren nach Aufwand
- Begleitung Private Ortsplanungsbegehren nach Aufwand
- Aufstellung und Vollzug des Quartierplans nach Aufwand

3.2.15 Weitere Gebühren und Drittkosten im Bauwesen

Weitere Gebühren oder Drittkosten externer Spezialisten wie beispielsweise für architektonische, städtebauliche und denkmalpflegerische Begutachtungen von Arealüberbauungen und ortsbildrelevanten Vorhaben, Umweltverträglichkeitsprüfungen usw. werden nach Aufwand weiterverrechnet, sofern sie nicht nachfolgend pauschal aufgeführt sind.

- Publikation CHF 80.00
- Zustellung baurechtliche Entscheide an Dritte CHF 100.00
- Anschlagen der Gebäudeversicherungs- und Hausnummer CHF 750.00
- Schlüsselrohr mit Montage CHF 450.00
- Schlüsselrohr ohne Montage CHF 0.00

3.2.16 Baulicher Zivilschutz

Die Kosten für die Prüfung, Bewilligung und Kontrolle von Schutzraumbauten werden mit folgenden pauschalen Gebühren abgegolten:

- Einfamilien, Zweifamilien- und kleine Mehrfamilienhäuser (1 - 25 Schutzplätze) CHF 1'500.00
- Mehrfamilienhäuser, Wohn- und Gewerbehäuser
 - 25 - 50 Schutzplätze CHF 2'000.00
 - 51 - 100 Schutzplätze CHF 2'500.00
- Grossobjekte (101 - 200 Schutzplätze) CHF 3'500.00
- Schutzraumbefreiungsgesuche und Ersatzabgaben:
 - Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser CHF 350.00
 - Wohn- und Gewerbehäuser CHF 700.00
- Nachkontrollen von Schutzräumen werden nach Zeitaufwand verrechnet.

3.2.17 Schutzraumbauten

Die Ersatzabgabe für Schutzraumbauten (gestützt auf Art. 47 Abs. 4 BZG, Art. 21 Abs. 2 ZSV, § 1 lit. a und § 2 ZSG sowie § 3 und § 27 Abs. 1 kantonale KZV):

Schutzplatz	Ersatzbeitrag pro Schutzplatz	Ersatzabgabe max.
1 - 25 Plätze	CHF 800.00	CHF 20'000.00
26 - 50 Plätze	CHF 600.00	CHF 30'000.00
51 - 100 Plätze	CHF 515.00	CHF 51'500.00
Schutzraumkontrolle		nach Aufwand

3.2.18 Wärmetechnische Anlagen und Feuerungskontrolle

Bewilligungen für Feuerungsanlagen und Cheminées (neu oder Ersatz):

- Brennerauswechslung CHF 50.00
- Heizkessel bis 70 kW CHF 150.00
- Heizkessel über 70 kW CHF 250.00

	-	Cheminée, Cheminéeofen, Kachelofen, Holzherd	CHF	250.00
	-	Für die Behandlung von Gesuchen für nicht erneuerbare, wärmetechnische Anlagen und Tankanlagen werden pauschale Bewilligungsgebühren erhoben	CHF	150 - 1'000
	-	Lagerung von Feuerwerk	CHF	250.00
3.2.19		Baulicher Brandschutz		
		Besondere Aufwendungen im Bereich baulicher Brandschutz (Prüfung Brandschutz- und Fluchtwegkonzept, Lüftungspläne, Rauch und Wärmeabzugskonzept, Feuerwehreinsatzpläne usw.), welche mit den ordentlichen Bewilligungs- und Kontrollgebühren nicht gedeckt sind, werden im Zeitaufwand gemäss 3.2.3 verrechnet.		
		Die Kontrolle und Abnahme von Sanitäranlagen werden im Zeitaufwand gemäss 3.2.3 verrechnet.		
3.2.20		Periodische Brandschutzkontrollen / allg. Feuerpolizei		
		Periodische Brandschutzkontrollen, inkl. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Mängelbehebung, werden nach Aufwand erhoben.	nach Aufwand	
		Feuerpolizeiliche Kontrollen Aus gegebenem Anlass (Dekorationen, spezielle Aktionen in Verkaufsgeschäften, Lagerung und Verkauf von Feuerwerk) sowie Kontrollen von Fall zu Fall werden nach Aufwand erhoben.	nach Aufwand	
3.2.21		Aufzugsanlagen		
		Die Kosten im Zusammenhang mit der Prüfung, Bewilligung und Kontrolle von Aufzugsanlagen werden nach den jeweils gültigen Richtlinien der kantonalen Baudirektion in Rechnung gestellt. Nachkontrollen und periodische Kontrollen werden ebenfalls nach diesen Richtlinien verrechnet.	nach Aufwand	
		Zusätzlich zu den Prüf- und Bewilligungs- und Kontrollgebühren wird eine pauschale Verwaltungsgebühr erhoben.	CHF	100.00
3.2.22		Periodische Feuerungskontrolle		
		Oel- und Gasfeuerungsanlagen bis 1'000 kW		
		Periodische Kontrollen und Abnahmekontrollen		
	-	einstufige Brenner	CHF	110.00
	-	zweistufige Brenner	CHF	140.00
	-	Atmosphärische Gaskessel	CHF	95.00
		Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW		
		Periodische Kontrollen und Abnahmekontrollen		
	-	Visuelle Kontrolle	CHF	85.00
	-	Emissionskontrolle nach Aufwand (pro Std.)	CHF	105.00
	-	Nachkontrolle gemäss Pflichtenheft zusätzlich	CHF	58.00
	-	Mahngebühren	CHF	30.00
	-	Rauchgasskontrollen durch privates Servicegewerbe (Kontrollgebühren für Administration und Stichproben)	CHF	58.00

Bei den Gebühren der Rauchgaskontrolle ist bei Ausführung durch den amtlichen Rauchgaskontrolleur die Mehrwertsteuer enthalten.

3.3 Gebühren für Einzelbewilligungen

3.3.1 Reklamebewilligung (inkl. Abnahme)⁴

Grundgebühr pro Gesuch	CHF	250.00
jede weitere Reklame am gleichen Standort	CHF	100.00
Temporäre Strassenreklamen auf Privatgrund bis max. 4 Wochen		
1 bis 5 Plakate	CHF	30.00
6 bis 10 Plakate	CHF	60.00
Über 10 Plakate	CHF	90.00
Temporäre Strassenreklamen auf Privatgrund von 5 bis max. 12 Wochen		
1 bis 5 Plakate	CHF	60.00
6 bis 10 Plakate	CHF	90.00
Über 10 Plakate	CHF	120.00
Temporäre Strassenreklamen auf öffentl. Grund bis max. 4 Wochen		
1 bis 5 Plakate	CHF	100.00
6 bis 10 Plakate	CHF	200.00
Über 10 Plakate	CHF	400.00
Temporäre Strassenreklamen auf öffentl. Grund von 5 bis max. 12 Wochen		
1 bis 5 Plakate	CHF	120.00
6 bis 10 Plakate	CHF	230.00
Über 10 Plakate	CHF	430.00

Abstimmungs- und Wahlplakate gebührenfrei
 Temporäre Strassenreklamen von Bubiker Vereinen bis max. 4 Wochen gebührenfrei
 1 bis 5 Plakate gebührenfrei

3.3.2 Inanspruchnahme öffentlichen Grundes (Strassengebiet)

Bewilligung, pro Gesuch (z.B. Erdanker) CHF 450.00

3.3.3 Inanspruchnahme Drittgrundstücke (Privateigentum)

Bearbeitungsgebühr, pro Gesuch (z.B. Erdanker) CHF 750.00

3.3.4 Ausnahmebewilligungen (umweltrechtlich)

Für lärmige Arbeiten während der Mittagspause (12:00 - 13:00 Uhr) CHF 100.00
 pro weitere Mittagspause CHF 50.00

3.4 Feuerpolizei

3.4.1 Kontrollen von Fall zu Fall

Kleine, jährlich wiederkehrende Veranstaltungen kostenlos

⁴ Das Gesuchsformular ist auf der Webseite der Gemeinde aufgeschaltet

	Kleine Veranstaltungen mit normalen feuerpolizeilichen Risiken	CHF	120.00
	Mittelgrosse Veranstaltungen mit normalen feuerpolizeilichen Risiken	CHF	250.00
	Grosse Veranstaltungen mit erhöhten feuerpolizeilichen Risiken	CHF	960.00
3.4.2	Periodische Kontrollen		
	Kleinbetriebe mit geringen feuerpolizeilichen Risiken, Restaurants, Kantinen, Discos, Jugendkeller, freistehende Lagerhallen, Scheunen und Tief-/Unterniveaugaragen bis 150 m ²	CHF	150.00
	Mittelgrosse Gewerbebetriebe, Druckereien, Reparaturwerkstätten, Landwirtschaftsbetriebe, Kindergärten, eingeschossige Gebäude mit geringen feuerpolizeilichen Risiken und Tief-/Unterniveaugaragen bis 600 m ²	CHF	250.00
	Schreinereien, Zimmereien, Baugeschäfte, Verkaufsgeschäfte und Tief-/Unterniveaugaragen bis 2'400 m ²	CHF	350.00
	Grossläden, Heime, Mehrzweckhallen, Hotels mit Restaurant, mittelgrosse Büro- und Gewerbehäuser, mittelgrosse Fabrikationsbetriebe, Schulhäuser und Tief-/Unterniveaugaragen ab 2'400 m ²	CHF	700.00
	Einkaufscenter, grosse Industrie-, Gewerbe- und Lagerbetriebe	CHF	1'000.00
3.4.3	Nachkontrollen		
	Erste Nachkontrolle	CHF	50.00
	pro weiteren Kontrollgang	CHF	80.00
4.	Kommunale Einrichtungen		
4.1	Hallenbad		
	Gebühren gemäss separatem Reglement der Schulpflege		
4.2	Geissbergsaal		
	Gebühren gemäss separatem Reglement der Schulpflege		
4.3	Singsaal Mittlisberg		
	Gebühren gemäss separatem Reglement der Schulpflege		
4.4	Mehrzweckraum Feuerwehrgebäude		
	Gebühren gemäss separatem Reglement der Schulpflege		

4.5	Mehrzweckhalle Spycherwise		
	Gebühren gemäss separatem Reglement der Schulpflege		
4.6	Singsaal Fosberg		
	Gebühren gemäss separatem Reglement der Schulpflege		
4.7	Doppeltturnhalle Wolfhausen		
	Gebühren gemäss separatem Reglement der Schulpflege		
4.8	Turnhalle Bergli		
	Gebühren gemäss separatem Reglement der Schulpflege		
4.9	Strandbad Egelsee		
4.9.1	Einzeleintritte		
	Erwachsene	CHF	5.00
	auswärtige Kinder 6 bis 16 Jahre, Invalide, Lernende und Studierende (mit Ausweis)	CHF	3.00
	auswärtige Schulklassen, pro Schüler	CHF	3.00
	Kultur Legi	CHF	2.50
4.9.2	Abonnement für 12 Eintritte (übertagbar)*		
	Erwachsene	CHF	50.00
	auswärtige Kinder 6 bis 16 Jahre, Invalide, Lernende und Studierende (mit Ausweis)	CHF	30.00
	*zuzüglich einmalige Ausstellgebühr CHF 10.00		
4.9.3	Saisonabonnemente (persönlich mit Foto)*		
	Gemeindeeinwohnerinnen bzw. -einwohner	CHF	40.00
	einheimische Schüllerinnen bzw. -schüler		gratis
	einheimische Lernende und Studierende	CHF	15.00
	auswärtige Erwachsene	CHF	80.00
	auswärtige Kinder 6 bis 16 Jahre, Invalide, Lernende und Studierende (mit Ausweis)	CHF	30.00
	Familienkarte für auswärtige Familien (Kinder bis 16 Jahre)	CHF	15.00
	Bade(s)pass Erwachsene ab 19 Jahren gemäss Tarif Zürioberland-Tourismus	CHF	90.00
	Bade(s)pass Kinder/Jugendliche 6 bis 18 Jahre gemäss Tarif Zürioberland-Tourismus		
	*zuzüglich einmalige Ausstellgebühr CHF 10.00		
4.9.4	Familienkabinen (inkl. Eintritt für 1 Erw.)*		
	Familienkabine Gemeindeeinwohnerinnen bzw -einwohner	CHF	90.00
	Familienkabine auswärtige Familien	CHF	180.00
	*zuzüglich einmalige Ausstellgebühr CHF 10.00		

4.9.5	Weitere Angebote		
	Liegestuhl-Kästli*	CHF	40.00
	Miete Liegestuhl pro Tag (Depot CHF 20.00)	CHF	5.00
	Miete Tischtennis-Tisch pro ½ Stunde	CHF	3.00
	Miete Sonnenschirm*	CHF	5.00
	Miete Badehosen oder Badetuch*	CHF	5.00
	Ersatz für verlorene Schüler-Karten	CHF	10.00
	Kosten für verlorene Schlüssel	CHF	30.00
	*zuzüglich Depot		
5.	Einbürgerungen⁵		
5.1	Schweizerinnen und Schweizer		
	Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt (Einzelpersonen, Ehepaar oder Familie)	CHF	100.00
	Die Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht beträgt (Einzelpersonen, Ehepaar oder Familie)	CHF	150.00
5.2	Ausländerinnen und Ausländer		
	Für Bewerberinnen und Bewerber		
	bis 20 Jahre		gebührenfrei
	20 bis 25 Jahre	CHF	250.00
	über 25 Jahre	CHF	500.00
	Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländer mit und ohne Anspruch beträgt:		
	Einzelpersonen/Ehepaar	CHF	500.00
	miteingebürgerte Kinder		gebührenfrei
	Ehepaare	CHF	900.00
5.3	Weitere Gebühren		
	Die Kosten für den Sprachtest, den Grundkenntnistest sind im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens von den Geschuchstellenden selber zu tragen.		
5.4	Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid		
	Die Gebühren bemessen sich pauschal wie folgt:		
	Entlassung aus dem Bürgerrecht	CHF	150.00
	Rückzug des Einbürgerungsgesuches		gebührenfrei
	Sistierung des Einbürgerungsgesuches		gebührenfrei
	Abweisung des Gesuchs	CHF	150.00

⁵ Maximalhöhen gelten gemäss kantonalem Einbürgerungsrecht

5.4.1 Allgemeines

Bleibt ein Gesuchsteller einer Einladung zum Einbürgerungsgespräch ohne Entschuldigung fern und reagiert auch auf die darauffolgende schriftliche Verwarnung nicht, werden die Einbürgerungsakten unter Verrechnung einer Kanzleigebühr von CHF 150.00 für den entstandenen Aufwand zur Abschreibung an den Kanton retourniert.

6. **Einwohnerdienste**

Die nachstehenden Gebühren gelten grundsätzlich pro Person und Dokument. Soweit nicht Bundesrecht oder kantonales Recht anwendbar ist, werden folgende Gebühren erhoben:

An-/ Ab-/ Ummeldungen

Anmeldung zur Niederlassung einschliesslich Adresswechsel innerhalb der Gemeinde sowie eine allfällige spätere Abmeldung (auch eUmzug)	CHF	40.00
Erstmalige und wiederholte Anmeldung zum Aufenthalt, einschliesslich Adresswechsel innerhalb der Gemeinde sowie eine allfällige spätere Abmeldung	CHF	100.00
Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung, Abmeldung sowie Adresswechsel Innerhalb der Gemeinde	CHF	30.00

Ausweise, Zeugnisse, Bescheinigungen, Diverses

Wohnsitzbestätigung	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung für das RAV		gebührenfrei
Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
Aufenthaltsausweis	CHF	30.00
Lebensbescheinigung	CHF	30.00
Lebensbescheinigung auf vorgedrucktem Formular (z.B. SBB, SuisseID, Rente etc.)		gebührenfrei
Duplikat Schriftenempfangsschein / Meldebestätigung		gebührenfrei
Abmeldebestätigung	CHF	30.00
Gesuch für den Lernfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises und die damit verbundene Identitätskontrolle	CHF	20.00
Erfassung Testamentshinterlegungen für Notariate	CHF	20.00
Passfoto (digital)	CHF	15.00
Passfotos (gedruckt)	CHF	20.00

Auskünfte aus dem Einwohnerregister

Voraussetzungslose Auskünfte aus dem Einwohnerregister	CHF	15.00
Auskünfte, wenn berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird gesetzt wird	CHF	30.00
Auskünfte an Behörden und Ämter		gebührenfrei
Listenauskünfte an Vereine, gemeinnützige Institutionen oder Private (z. Bsp. Klassentreffen)		gebührenfrei

6.1 Fundbüro

Für die Aufbewahrung und Herausgabe gefundener Gegenstände werden keine Gebühren erhoben.

7. Feuerwehrwesen

Für die Weiterverrechnung der Einsätze der Feuerwehr gemäss § 27 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen gelten die massgebenden Vorschriften in der übergeordneten Gesetzgebung, insbesondere die jeweils aktuelle Weisung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) für die Rechnungsstellung bei Feuerwehreinsätzen inkl. Anhänge.

8. Friedhofswesen

8.1 Bestattungskosten

Für die Bestattungsdienstleistungen werden folgende Gebühren erhoben, sofern diese nicht gemäss Friedhof- und Bestattungsverordnung durch die Gemeinde übernommen werden:

Leichenschau		Selbstkosten
amtliche Publikation	CHF	160.00
Lieferung einfacher Sarg inkl. Einsargen	CHF	450.00
Kremation		Selbstkosten
Urne		Selbstkosten
Leichen- bzw. Urnentransport		Selbstkosten
Benützung Friedhofgebäude (Aufbarung inkl. allfälliger Abdankung)	CHF	150.00
Öffnen und Zudecken Erdgrab		nach Aufwand
Öffnen und Zudecken Urnengrab		nach Aufwand
Öffnen und Zudecken Gemeinschaftsgrab		nach Aufwand
Öffnen und Zudecken Urngengrab in bestehendem Grab		nach Aufwand
Bezeichnung Grab mit Grabkreuz		Selbstkosten
Namensschild Gemeinschaftsgrab	CHF	100.00
Namenseintrag Gemeinschaftsgrab		Selbstkosten
Grabplatte Urnennische	CHF	250.00
Namenseintrag Grabplatte Urnennische		Selbstkosten

	Unnenausgrabung bzw. –umbettung/Exhumierung während Ruhefrist	nach Aufwand
	Bestattungsbegleiter (Verkehrsregelung)	CHF 50.00
	Grabmalbewilligung	unentgeltlich
8.2	Weitere Leistungen / Spezialdienstleistungen	
	Bei Leistungen, welche über den Umfang gemäss Friedhof- und Bestattungsverordnung hinausgehen, werden die daraus entstehenden Mehrkosten verrechnet.	nach Aufwand
	Für spezielle Dienstleistungen des Bestattungsamtes, welche den üblichen Aufwand überschreiten, können Verwaltungsgebühren von CHF 100.00 pro Stunde erhoben werden.	CHF 100.00/h
8.3	Grabplatzgebühren	
	Für Grabplätze werden folgende Gebühren erhoben, sofern diese nicht gemäss Friedhof- und Bestattungsverordnung durch die Gemeinde übernommen werden:	
	Reihengrab Erdbestattung	CHF 1'000.00
	Einzelurnengrab	CHF 500.00
	Unnennische	CHF 1'000.00
	Gemeinschaftsgrab	CHF 300.00
8.4	Familiengräber	
	Für Familiengräber werden folgende Grabplatzgebühren erhoben:	
	Familiengrab-Miete (50-Jahre)	CHF 1'000/m ²
	Familiengrab-Verlängerung (20-Jahre)	CHF 400/m ²
8.5	Grabpflegeverträge⁶	
	Erdgrab mit Stein	CHF 5'800.00
	Erdgrab mit Platte	CHF 3'500.00
	Urnengrab mit Stein	CHF 3'800.00
	Urnengrab mit Platte	CHF 2'700.00
9.	Finanzen und Steuern	
9.1	Steueramt	
	Steuerausweis für 1 Jahr	CHF 40.00
	Steuerausweis, Zuschlag für jedes weitere Jahr	CHF 20.00
	Einbürgerungsbescheinigung	CHF 40.00
	Löschung einer Betreuung	CHF 20.00

⁶ Werden für die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen

9.1.1	Anfertigung von Kopien aus den Steuerakten		
	Kopie der Steuererklärung	CHF	30.00

10. Abfallwesen

10.1.1	Abfallbeseitigung		
	Die Gebühren für die Abfallbeseitigung werden nach den Bestimmungen des kommunalen Abfallreglements erhoben.		

11. Polizeiwesen

11.1 Patenterteilung

	Gastwirtschaftspatent	CHF	250.00
	Klein- und Mittelverkaufspatent	CHF	150.00
	Verweigerung Patenterteilung	CHF	100.00
	Vorläufige Patenterteilung	CHF	50.00
	Festwirtschaftspatent 1. Tag	CHF	50.00
	Festwirtschaftspatent pro weiteren Folgetag	CHF	25.00

11.1.1	Polizeistundenverlängerung		
	Vorübergehende Ausnahme		
	- Einzeltag / Wochenende	CHF	40.00
	- pro weiteren Folgetag	CHF	20.00
	- Veranstaltungen mit gemeinnützigem Charakter		gebührenfrei

11.1.2	Patentabgabe auf gebrannten Wassern ⁷		
	Die Gebühren bei der Patentabgabe auf gebrannten Wassern werden nach den Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz (LS 935.12) erhoben.		

11.2 Hundewesen

Die Gebühren im Hundewesen werden nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden (LS 554.5) und der Hundeverordnung (LS 554.51) erhoben. Ergänzend gelten folgende Bestimmungen:

11.2.1	Hundeabgabe		
	Pro Hund (inkl. Beitrag Kanton CHF 30.00 und Meldung bei AMICUS)	CHF	180.00
	Ordentliche Meldung		gebührenfrei
	Verspätete Meldung	CHF	40.00

⁷ Entspricht § 15 der kantonalen Gastgewerbeverordnung, LS 935.12

11.3 Waffenscheine⁸

Die Gebühren für Waffenerwerbsscheine werden nach den Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541) erhoben.

11.4 Feuerwerk

Behandlungs- und Schreibgebühren nach Aufwand, max. Prüfung und Kontrolle durch Feuerschauer	CHF 250.00 nach Aufwand
--	----------------------------

11.5 Sonntagsverkauf

1 - 10 Geschäfte, pro Geschäft	CHF 50.00
über 10 Geschäfte, pauschal	CHF 500.00

11.6 Lärm

Lärmige Arbeiten während der Nacht (19:00 – 07:00 Uhr) und an Sonntagen	CHF 100.00
pro weitere Nacht/Sonntag	CHF 50.00

11.7 Übrige Bewilligungen

Polizeibewilligungen nach Aufwand	CHF 20.00 bis 500.00
Veranstaltungsbewilligungen nach Aufwand	CHF 50.00 bis 1'000.00
Betriebsbewilligung Spielsalon	CHF 1'500.00

11.8 Chilbi / Markt

Die Gebühren werden pro Stand, nicht pro Veranstalter berechnet. Sie sind im Voraus, nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Die Gebühren verstehen sich für die gesamte Dauer der Veranstaltung.

Schausteller (je nach Grösse und Attraktivität)	CHF 50.00 bis 1'500.00
Festwirtschaften (mit Sitzgelegenheit)	
< 40 m ²	CHF 150.00
> 40 bis 70 m ²	CHF 300.00
> 70 m ²	CHF 400.00
Verpflegungsstände	
Grundgebühr	CHF 50.00
Platzgebühr je Längmeter	CHF 20.00
Warenstände	
Grundgebühr	CHF 50.00
Platzgebühr je Längmeter	CHF 12.00
Verkaufsstände Dorfmärt und Sonntags-Märt	
Platzgebühr je Längmeter	CHF 12.00

⁸ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

Zusätzliche Kosten (optional)

2m Marktstand	CHF	30.00
3m Marktstand	CHF	40.00
Festbank Garnitur	CHF 5.00/p. Tag	

Strom, je nach Verbrauch

Wird separat vor Ort von der EGB abgerechnet

Kinderflohmärt gebührenfrei

Ein Anspruch auf Rückerstattung der Standgebühren besteht nur bis max. 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn.

12. Nutzung öffentlichen Grundes

12.1 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein⁹

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen

in Bauzonen pro m ² und Monat	CHF	6.00
ausserhalb Bauzonen pro m ² und Monat	CHF	4.00

Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler, etc. pro m² und Monat

CHF	16.00
-----	-------

Gewerblicher Plakataushang pro m² Plakatfläche und Jahr

CHF	300.00
-----	--------

Beim Abschluss von Rahmenverträgen kann die Gebühr auf höchstens 500 Franken pro m² Plakatfläche und Jahr festgesetzt werden.

12.2 Langandauernde und intensive Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein

Gemäss Sondergebrauchsverordnung (SGV)

12.3 Tag- und Nachparkierung

12.3.1 Parkkarten

Monats- und Jahresparkkarten berechtigen zum Parkieren auf allen gebührenpflichtigen, öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde mit Ausnahme der Tiefgarage beim Bahnhof Bubikon.

Monatskarte	CHF	50.00
Jahreskarte	CHF	500.00

12.3.2 Aussenparkplätze Bahnhofareal Bubikon

Gebührenpflichtig von Montag bis Samstag 07:00 bis 19:00 Uhr

⁹ Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

	SBB-Vorfahrt bei Kiosk (max. 30 Min.)		gebührenfrei
	Stationsweg/Ritterhausstrasse (max. 90 Min.)		
	bis 30 Min.		gebührenfrei
	bis 60 Min.	CHF	0.50
	bis 90 Min.	CHF	1.50
12.3.3	Parkplatz Chilbiplatz Bubikon		
	Gebührenpflichtig von Montag bis Samstag 07:00 bis 19:00 Uhr und Samstag von 07:00 bis 17:00 Uhr		
	bis 30 Min.		gebührenfrei
	ab 31. Minute	CHF	0.50/Std.
12.3.4	Parkplatz Landstrasse Wolfhausen		
	Gebührenpflichtig von Montag bis Samstag 07:00 bis 19:00 Uhr und Samstag von 07:00 bis 17:00 Uhr		
	bis 30 Min.		gebührenfrei
	ab 31. Minute	CHF	0.50/Std.
12.3.5	Parkplatz P + P Nord Bubikon		
	Gebührenpflichtig von Montag bis Samstag 06:00 bis 20:00 Uhr		
	1. bis 6. Stunde	CHF	0.50/Std.
	ab 7. Stunde	CHF	0.25/Std.
12.3.6	Parkplatz Ritterhaus Bubikon		
	Gebührenpflichtig von Montag bis Freitag 06:00 bis 20:00 Uhr		
	1. bis 3. Stunde		gebührenfrei
	4. bis 6. Stunde	CHF	0.50/Std.
	ab 7. Stunde	CHF	0.25/Std.
12.3.7	Parkplatz Sonnenbergweg Wolfhausen		
	Gebührenpflichtig von Montag bis Samstag 07:00 bis 19:00 Uhr und Samstag von 07:00 bis 17:00 Uhr		
	bis 30 Min.		gebührenfrei
	ab 31. Minute	CHF	0.50/Std.
12.3.8	Parkplatz Tiefgarage Bahnhof Bubikon		
	Gebührenpflichtig 24 Stunden/7 Tagen		
	bis 1 Stunde	CHF	1.00
	bis 2 Stunden	CHF	2.00
	bis 3 Stunden	CHF	3.00
	bis 4 Stunden	CHF	4.00
	bis 5 Stunden	CHF	4.50
	bis 6 Stunden	CHF	5.00
	bis 7 Stunden	CHF	5.50
	bis 8 Stunden	CHF	6.00
	bis 9 Stunden	CHF	6.50
	bis 10 Stunden	CHF	7.00

	bis 11 Stunden	CHF	7.50
	bis 12 Stunden/Tag	CHF	8.00
13.	Schulwesen		
13.1	Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren		
	Schulzeugnisduplikat aus Archiv (gesamte Primarstufe)	CHF	100.00
	Schulzeugnisduplikat aus Archiv (gesamte Sekundarstufe)	CHF	100.00
	Schulzeugnisduplikat aktuelle Schülerinnen und Schüler	CHF	50.00
	Klassenliste aus Archiv	CHF	100.00
	Klassenliste aus EDV-Programm	CHF	25.00
	Schulbesuchsbestätigung ehemalige Schülerinnen und Schüler	CHF	50.00
	Schulbesuchsbestätigung aktuelle Schülerinnen und Schüler		gebührenfrei
13.2	Elternbeiträge		
	Gymivorbereitungskurse inkl. Lehrmittel	CHF	50.00
	Freifächer pro Semester	CHF	75.00
	Wintersportlager Primarschulen:		
	- 1. Kind	CHF	450.00
	- 2. Kind	CHF	400.00
	- 3. Kind	CHF	360.00
	Wintersportlager Sekundarschule (kein Geschwisterrabat)	CHF	450.00
13.3	Schul- und Gemeindebibliothek		
	Jahresabonnement Erwachsene/Familien	CHF	40.00
	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Altersjahr		gebührenfrei
	Einzelausleihe pro Medium exkl. E-Books (ohne Jahresabo)	CHF	5.00
	1. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist	CHF	3.00
	2. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist	CHF	8.00
13.4	Schulergänzende Betreuung		
	Es gelten die Tarife gemäss dem Reglement über die Familienergänzende Betreuung (FeBa).		
13.5	Ausserfamiliäre Betreuung im Vorschulalter		
	Es gelten die Tarife gemäss den Vereinbarungen der Gemeinde Bubikon mit den Anbietern der Betreuungsleistungen.		

14. Rechtspflege

14.1 Wiedererwägungsgesuche

Für Wiedererwägungsgesuche werden max. CHF 750.00 Gebühren erhoben.

14.2 Neubeurteilungen

Für Neubeurteilungen werden pauschal CHF 100.00 Gebühren erhoben.

14.3 Friedensrichter

Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

14.4 Gemeindeammannwesen

Für die Gebühren des Gemeindeammannamtes gilt die Gebührenverordnung des Obergerichts des Kantons Zürich vom 22. August 2018 (GebV GA).

14.5 Betreuungswesen

Die Gebühren im Betreuungswesen werden nach den Bestimmungen der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs erhoben (SR 281.35).

Der vorstehende Gebührentarif wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 22. Juni 2022 genehmigt. Es tritt unter Vorbehalt der Rechtskraft auf den 1. August 2022 in Kraft.

Bubikon, 22. Juni 2022

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin: Der Schreiber:

Erwägungen

Die Kompetenz zur Überarbeitung des Gebührentarifs liegt gemäss Gebührenverordnung beim Gemeinderat. Allfällige Anpassung sind jeweils amtlich zu publizieren. Unter Vorbehalt der Rechtskraft soll das neue Gebührenreglement auf den 1. August 2022 in Kraft treten.

Beschluss

1. Der vorstehende Gebührentarif wird genehmigt.
2. Unter Vorbehalt der Rechtskraft tritt der angepasste Gebührentarif auf den 1. August 2022 in Kraft.
3. Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Bahnhofstrasse 25A, 8340 Hinwil, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag sowie dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.
Der Beschluss sowie der Gebührentarif liegen während der Rekursfrist bei der Gemeindeverwaltung (Abteilung Präsidiales und Kultur) während den Öffnungszeiten zur Einsicht auf, oder kann von der Webseite der Gemeinde heruntergeladen werden.
4. Die Abteilung Präsidiales und Kultur wird beauftragt, für die entsprechende amtliche Publikation besorgt zu sein und für das Einholen der Rechtskraftbescheinigung.
5. Der Gebührentarif ist unter Vorbehalt der Rechtskraft in der Systematischen Rechtssammlung auf den 1. August 2022 zu publizieren.
6. Mitteilung an:
 - Verwaltungsabteilungen (nach Eintritt der Rechtskraft)
 - Abteilung Präsidiales und Kultur (Publikation)
 - RPK
 - Gemeindeschreiber
 - Akten

Gemeinderat Bubikon

Andrea Keller
Gemeindepräsidentin

Urs Tanner
Gemeindeschreiber

Versandt: _____